

Hauptausschuss vom 07.11.2017, Top 4.1. und 4.1.1

Im Hauptausschuss vom 07.11.2017 wurde beschlossen:

Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher und verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Zuwiderhandlungen:

Werden bei einer Veranstaltung die allgemeinen Mietvertragsbedingungen verletzt, muss der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5001 Euro bezahlen.

Der durch die Vertragsstrafe zu zahlende Betrag soll einer Organisation im Bezirk Hamburg-Nord gespendet werden, deren Zweck darauf gerichtet ist, das auf der Veranstaltung verletzte Rechtsgut oder den auf der Veranstaltung beeinträchtigten Personenkreis zu schützen oder zu fördern.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird jeweils im Einzelfall vom Vermieter nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere und des Umfangs des Verstoßes festgelegt, beträgt aber zumindest 5000,00 Euro.

Dieser Beschluss ist hinsichtlich des kursiv gedruckten Teils (Zuwiderhandlungen) nach §§ 21, 22 Absatz 2 BezVG zu beanstanden, da er gegen Recht und Gesetz verstößt. Dabei ist davon auszugehen, dass der Hauptausschuss nach § 15 Absatz 2 Nr. 2 BezVG i.V.m. § 18 Absatz 12 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung an deren Stelle abschließend entschieden hat.

Begründung:

1.)

Die formularmäßige Verwendung der beschlossenen Klauseln und deren Bewährung mit einer Vertragsstrafe hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht stand und ist rechtswidrig. Hiernach kann sich eine unangemessene Benachteiligung für den Vertragspartner daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Bereits die Begriffe „rassistisch“, „antisemitisch“ und „antidemokratisch“ nebst deren in dem Antrag enthaltener Begriffsbestimmung (das heißt...) sind nicht hinreichend konkret, um dem Vertragspartner zu verdeutlichen, welche Äußerungen erlaubt sind und welche nicht. Es handelt sich, wie auch in der Broschüre der Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Stadt München „Anmietungen durch Rechtsextreme“, dort S. 18, niedergelegt, um politische, nicht aber rechtliche

Begriffe, die inhaltlich nicht hinreichend präzise sind, um operationalisierbare Handlungsmaximen für Vertragspartner aufzustellen.

Ferner bereiten die Klauseln auch operative Schwierigkeiten, da sich kaum feststellen lässt, ob die Äußerungen der Sphäre des Veranstalters und Vertragspartners zugeordnet werden kann oder von Dritten geäußert wurde.

2.)

Zur Frage der inhaltlichen Rechtmäßigkeit der beschlossenen Einschränkungen findet sich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin, die diese Möglichkeit insbesondere dann verneint, wenn strafbare Inhalte bereits an anderer Stelle der (im entschiedenen Fall öffentlich-rechtlichen) Nebenbestimmungen zur Nutzungsgestattung verboten werden. Dann sei für eine inhaltliche Beschränkung, die darüber noch hinausgeht, unter Gesichtspunkten des Parteienprivilegs (Art. 21 Absatz 2 Satz 2 GG) kein Raum. Denn es obliege ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht, die Verfassungswidrigkeit einer Partei festzustellen. Bis dahin dürfe diese in ihrer politischen Tätigkeit nicht behindert werden (VG: Berlin Urteil vom 16.07.2010, Az. 2 K 93.09). Die diese Rechtsprechung bestätigende Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg setzt sich inhaltlich nicht mit den Klauseln auseinander, sondern folgert die Rechtswidrigkeit der Nichtgewährung einer Räumlichkeit schon aus dem Umstand, dass die beschränkenden Klauseln erst aus Anlass und zeitlich nach der Antragstellung in die Nutzungsbestimmungen aufgenommen wurden (OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 28.11.2011, Az. OVG 3a B4.11).

Selbst wenn im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass nicht alle Mieter Parteien sein werden, wird die beschlossene Regelung zur Vertragsstrafe diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls auch Parteien als Mieter der Räumlichkeiten in Betracht kommen oder als Interessenten einer solchen Anmietung auftreten. Eine Änderung der Klausel im Nachhinein bzw. aus Anlass einer bestimmten Vermietung scheidet aber aus (OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.).

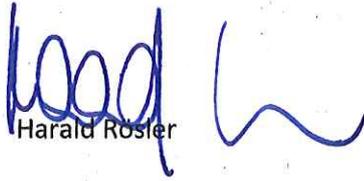
3.)

Mit der Aufnahme einer Vertragsstrafe ist demnach ein erhebliches Prozessrisiko verbunden. Unabhängig davon besteht das abstrakte Risiko, wegen Verwendung von unwirksamen AGB beispielsweise von der Verbraucherzentrale abgemahnt zu werden (§§ 1, 3 UKlaG i.V.m § 12 UWG).

Demgegenüber begegnet die Verwendung des ersten Absatzes ohne Bewährung mit einer Vertragsstrafe den genannten rechtlichen Bedenken nicht. Die Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Stadt München führt in der Broschüre „Anmietungen durch Rechtsextreme“ aus, Begriffe wie „rechtsextrem“, „rassistisch“ oder „antisemitisch“ seien keine juristischen, sondern politische Begriffe. Vertragliche Bestimmungen, die rechtsextreme Äußerungen verböten, könnten in Verträge übernommen werden, hätten aber eine schwache juristische Relevanz (S. 18). Dieses Argument ist vermutlich dem Umstand geschuldet, dass die o.g. Rechtsprechung der Berliner Gerichte ausdrücklich nur zu öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnissen ergangen ist.

Folgt man dieser Argumentation, so bleibt der erste Teil des Beschlusses unbeanstandet, da man sich hier für eine privatrechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses entschieden hat. Auch enthalten die Nutzungsbestimmungen keine Regelung zu strafbaren Handlungen oder Äußerungen,

so dass im Sinne des VG Berlin eine Auslegung dahingehend denkbar ist, dass sich die Klausel nur auf strafbare Äußerungen bezieht. Die Klausel hätte dann eher mahnenden als pönalen Charakter.


Harald Rosler